

Joint Programmes

Unter „Joint Programmes“ wird im weitesten Sinne die gemeinsame Entwicklung und/oder Durchführung von Studiengängen durch zwei oder mehrere in- oder ausländische Bildungseinrichtungen verstanden. Dabei können Teile bereits eingerichteter Studien der Kooperationspartner modulartig zu einem sinnvollen Ganzen zusammengefügt werden oder unabhängig von bestehenden Studien gemeinsam mit der Partnereinrichtung ein neues Studium konzipiert werden. Führen diese Programme zu einem von den beteiligten Institutionen gemeinsam verliehenen akademischen Grad, spricht man üblicherweise von „Joint Degree Programme“, während „Double Degree Programme“ üblicherweise die Ausstellung getrennter Verleihungsurkunden durch die beteiligten Institutionen bezeichnet. Es gibt allerdings auf europäischer Ebene keine offiziell gültigen Begriffsbestimmungen und keine einheitliche Verwendung dieser Begriffe.

Das österreichische Universitätsrecht (§ 51 Abs. 2 Z 27 UG 2002) bezeichnet mit dem Terminus *gemeinsame Studienprogramme* ordentliche Studien, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in Form eines *joint, double oder multiple degree programs* durchgeführt werden.

Für die Beteiligung an Joint Programmes sind von Privatuniversitäten folgende Grundsätze zu beachten, die auf europäischer Ebene¹ entwickelt wurden:

Akkreditierung/nationale Anerkennung

- Die Partnerinstitutionen müssen anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sein.
- Joint Programmes bedürfen einer Akkreditierung durch den ÖAR, da es sich um (zumindest in der Kombination) neue Studiengänge handelt. Die Anerkennung eines Joint Programme durch eine ausländische Akkreditierungseinrichtung ersetzt nicht die Akkreditierung durch den ÖAR.

¹ In diesem Zusammenhang sind vor allem folgende Publikationen auf europäischer Ebene zu nennen: Christian Tauch and Andrejs Rauhvargers: „*Survey on Master Degrees and Joint Degrees in Europe*“ (2002); The Committee of the Convention on the Recognition of Qualifications concerning Higher Education in the European Region: „*The Recommendation on the Recognition of Joint Degrees*“ sowie das „*Explanatory memorandum to the recommendation on the recognition of joint degrees*“ (2004); European University Association: „*Developing Joint Masters Programmes for Europe. Results of the EUA Joint Masters Project (March 2002 – Jan 2004)*“ (2004); European University Association: „*Guidelines for Quality Enhancement in European Joint Master Programmes*“ (2006).

- Sofern die nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitution eine Studiengangsakkreditierung verpflichtend vorsehen, ist diese entweder nachzuweisen oder in einem parallelen bzw. gemeinsamen Akkreditierungsverfahren durchzuführen. Im Sinne der Verfahrenseffizienz ist ein gemeinsames Verfahren durch die beteiligten Akkreditierungseinrichtungen anzustreben, welches sich an den ECA-Grundsätzen für die Akkreditierung von Joint Programmes orientieren sollte.²

Kooperationsvereinbarung

In einer Kooperationsvereinbarung aller beteiligten Institutionen sind **jedenfalls** folgende Punkte im Vorhinein zu regeln³:

- Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben. Entsprechend den internationalen Vorgaben sollen die Anteile der beteiligten Institutionen an der Studiendauer ein vergleichbares Ausmaß haben;⁴
- Zulassung- und Auswahlverfahren;
- Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
- Die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
- Akademischer Grad:
Entsprechend dem Grundprinzip, dass für eine Studienleistung nur ein akademischer Grad zu verleihen ist, kommen folgende Möglichkeiten der Verleihung von Joint Degrees in Frage:
 - a) Eine Institution verleiht den akademischen Grad, die Partnerinstitution verleiht eine Anerkennungsurkunde, in der die Gleichwertigkeit mit einem eigenen akademischen Grad festgelegt wird.
 - b) Die Institutionen verleihen den akademischen Grad mit einer gemeinsamen Urkunde.
- Organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten

² European Consortium for Accreditation: *“Principles for accreditation procedures regarding joint programmes”* (2007).

³ Vgl. auch § 51 Abs. 2 Z 27 UG 2002 und § 54 Abs. 9 UG 2002

⁴ Das Universitätsgesetz 2002 fordert für die Verleihung von akademischen Graden aufgrund von gemeinsamen Studienprogrammen einen Mindestanteil jeder Institution am Studium und zwar müssen bei einem Studienumfang von 120 ECTS mindestens 30 ECTS, bei mehr als 120 ECTS mindestens 60 ECTS unter der Verantwortung der Partnerinstitution erbracht werden (§ 87 Abs. 5 UG 2002). Diese Vorgabe kann als Richtwert auch für Joint Programmes von Privatuniversitäten dienen.